

FDP

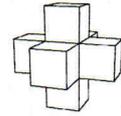
Die Liberalen

FDP.Die Liberalen des Seebezirks

PLR

Les Libéraux-Radicaux

PLR.Les Libéraux-Radicaux du district du Lac



STATUTEN

der FDP.Die Liberalen des Seebezirks des Kantons Freiburg

I. Wesen, Zweck, Rechtsform, Name und Aufbau

Art. 1 Wesen und Zweck

1Die FDP.Die Liberalen des Seebezirks setzt sich zum Ziel, die politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Interessen der Bevölkerung des Seebezirks zu wahren. Sie bekennt sich zu den liberalen Grundsätzen der FDP.Die Liberalen der Schweiz und des Kantons Freiburg.

2Gestützt auf eine freiheitliche Gesinnung strebt sie eine Gesellschaft, Wirtschaft und einen Staat an, welche insbesondere:

- a) jedermann die Menschenrechte, Rechtsgleichheit, sozialen Schutz und Garantie des Eigentums gewährleisten;
- b) alle Bürgerinnen und Bürger zur verantwortlichen Mitwirkung an der Gestaltung ihrer Lebensbereiche anspornen;
- c) gesellschaftliche und kulturelle Vielfalt achten;
- d) für eine friedliche Austragung gesellschaftlicher Auseinandersetzungen sorgen.

Art. 2 Rechtsform und Sitz

1Die FDP.Die Liberalen des Seebezirks (nachfolgend: die Partei) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

2Sie hat ihren Sitz in Murten.

Art. 3 Name

1Die Partei trägt den Namen „FDP.Die Liberalen des Seebezirks“ (deutsch) und „PLR.Les Libéraux-Radicaux du district du Lac“ (französisch).

2Die Sektionen führen einen sinngemässen Namen.

Art. 4 Aufbau der Partei

Die Partei umfasst die Sektionen (Regional- und Ortsparteien) und deren Mitglieder.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5 Erwerb

1Die Mitgliedschaft wird in der Regel durch Beitritt zu einer Sektion erworben. Über die Aufnahme entscheidet die Sektion.

2Mitglieder sind die Sektionen und ihre Mitglieder. Mitglieder von Sektionen können stimmberechtigte Bürgerinnen oder Bürger werden, welche sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen.

3Über Mitgliedschaften ohne Beitritt zu einer Sektion (Direktmitglieder) entscheidet der Vorstand endgültig.

Art. 6 Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft

Wer politische Ziele verfolgt, die denjenigen der Partei zuwiderlaufen, kann nicht Mitglied der Partei sein. Über die Unvereinbarkeit entscheidet nach Anhören der Sektion der Parteivorstand endgültig.

Art. 7 Rechte und Pflichten

1Die Mitglieder haben die Rechte, welche ihnen die vorliegenden Statuten einräumen, insbesondere:

- a) Teilnahme an den Mitgliederversammlungen;
- b) Stellen von Anträgen an die verschiedenen Parteiorgane;
- c) Kandidatur für Ämter.

2Die Mitglieder haben die Pflichten, welche ihnen die vorliegenden Statuten auferlegen, insbesondere:

- a) Teilnahme an den Tätigkeiten der Partei;
- b) Einsatz in Gesellschaft, Wirtschaft und Politik im Hinblick auf die Erreichung der parteipolitischen Ziele;
- c) Begleichung des Mitgliederbeitrags an die Sektion.

3Die Sektionen stellen der Partei die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen zur Verfügung.

Art. 8 Ende der Mitgliedschaft

1Die Mitgliedschaft endet gemäss den Bestimmungen der Sektion, insbesondere aber durch Tod oder Austritt.

2Das Ende der Mitgliedschaft bei einer Sektion entfaltet ebenfalls Wirkung auf der Ebene der Partei.

3Der Austritt ist schriftlich auf Ende des Kalenderjahres zuhanden der zuständigen Sektion zu erklären.

Art. 9 Ausschluss

1Der Parteivorstand kann Mitglieder, die gegen Ziele und Zweck oder die Statuten der Partei verstossen oder die Partei anderweitig schädigen, nach Anhörung der Betroffenen, mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder aus der Partei ausschliessen.

2Gegen Ausschlussentscheide des Vorstandes der Partei besteht ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung der Partei.

III Organe der Partei

Art. 10 Organe

Die Organe der Partei sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die administrative Leitung
- c) die politische Leitung
- d) die Kontrollstelle

Art. 11 Amtsdauer

1Die Amtsdauer der administrativen sowie politischen Leitung beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

2Die Amtsdauer der Kontrollstelle beträgt zwei Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

Art. 12 Ende der Zugehörigkeit zu einem Organ

Die Zugehörigkeit zu einem Organ endet durch Tod, Rücktritt, Abberufung, Verlust der Mitgliedschaft oder Ausschluss.

Art. 13 Abberufung

1Die Mitgliederversammlung kann die von ihr gewählten Mitglieder der administrativen und politischen Leitung und der Kontrollstelle mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder abberufen.

2Vor der Abstimmung über den Antrag auf Abberufung verfügt das betroffene Mitglied über ein Recht auf Anhörung durch die Mitgliederversammlung.

IV Mitgliederversammlung

Art. 14 Bedeutung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Partei. Sie setzt sich aus den Parteimitgliedern zusammen und steht unter dem Vorsitz der administrativen Leitung.

Art. 15 Einberufung und Zusammentritt

1Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt.

2Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen auf Begehren:

- a) von 5 Mitgliedern der administrativen und politischen Leitung;
- b) der Kontrollstelle;
- c) von 30 Mitgliedern der Partei.

Art. 16 Einladung, Traktanden, Anträge

1Die Einladung an die Mitglieder erfolgt schriftlich (auch Fax, E-Mail etc.), spätestens 20 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden. Über Geschäfte, die auf der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung.

2Ein Zehntel der anwesenden Mitglieder kann beantragen, dass ein Geschäft auf die Traktandenliste der nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung gesetzt wird.

Art. 17 Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung beschliesst insbesondere über folgende Geschäfte:

- a) Wahl des administrativen und politischen Leiters und der Mitglieder der administrativen Leitung. Sie berücksichtigt dabei eine angemessene Vertretung der Sprachregionen;
- b) Wahl der Kontrollstelle;
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- d) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des administrativen und politischen Leiters;
- e) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle;
- f) Behandlung der Anträge der Mitglieder;
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- h) Entlastung der administrativen und politischen Leitung und der Kontrollstelle;
- i) Nominierung von Kandidatinnen und Kandidaten für öffentliche Ämter im Bezirk, die der Volkswahl unterliegen;
- j) Wahlvorschläge für kantonale und eidgenössische Ämter zu Handen der FDP. Die Liberalen des Kantons Freiburg;
- k) Festsetzen der Beiträge der Inhaber öffentlicher Ämter in Bezirk, Kanton und Bund;
- l) Vereinbarungen mit anderen politischen Parteien oder Gruppierungen auf Bezirksebene;
- m) Stellungnahme oder Beschlussfassung zu den übrigen von der administrativen und politischen Leitung vorgelegten Geschäften;
- n) Erlass, Änderung und Revision der Statuten;
- o) Beschlüsse über weitere nach Gesetz und Statuten zugewiesene Geschäfte;
- p) Auflösung der Partei.

Art. 18 Stimmrecht, Beschlussfassung

¹Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen in offener Abstimmung, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.

²Bei Abstimmungen ist das relative Mehr der abgegebenen Stimmen massgeblich, soweit diese Statuten nicht ein anderes Mehr verlangen.

³Bei Wahlen ist das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen massgeblich. Erreichen die Kandidaten im ersten Wahlgang das absolute Mehr nicht, so gilt im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

⁴Bei Stimmgleichheit fällt der administrative Leiter den Stichentscheid, bei Wahlgeschäften entscheidet das Los.

V Administrative und politische Leitung

Art. 19 Bedeutung

Die administrative Leitung ist das geschäftsführende Organ der Partei. Die politische Leitung ist für die thematische Führung, die Kommunikation und die Vertretung der Partei nach aussen und innerhalb der Kantonalpartei zuständig.

Art. 20 Zusammensetzung

1Die administrative Leitung besteht aus mindestens drei Personen und setzt sich zusammen aus:

- a) leitende Person(en);
- b) dem Verantwortlichen Finanzen;
- c) weiteren Funktionen;

2Die administrative Leitung konstituiert sich unter Vorbehalt von Art. 17 selbst.

3Die politische Leitung setzt sich zusammen aus:

- a) leitenden Person(en);
- b) eidgenössischen und kantonalen Parlamentariern
- c) dem Oberamtmann;
- d) den Sektionspräsidenten;
- e) Mitgliedern der administrativen Leitung, sowie weiteren Parteimitgliedern

Art. 21 Einberufung

Die administrative bzw. die politische Leitung wird schriftlich (auch Fax, E-Mail etc.) unter Angabe der Traktanden, spätestens 7 Tage vor der Sitzung einberufen:

- a) durch die administrative Leitung so oft es die administrativen Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal pro Jahr;
- b) durch die politische Leitung so oft es die politischen Geschäfte erfordern, mindestens aber sechsmal pro Jahr;
- c) auf Antrag von wenigstens 5 Mitgliedern aus dem Kreis der administrativen und der politischen Leitung.

Art. 22 Zuständigkeit

1Der administrativen Leitung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Organisation und Leitung der administrativen Sitzungen inkl. der Mitgliederversammlung;
- b) Strukturelle Weiterentwicklung der Partei;
- c) Organisieren der Delegierten zusammen mit den Sektionen;
- d) Kontakt zur Liberalen Wirtschaftskraft des Seebezirks aufrechterhalten.

2Der politischen Leitung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Organisation und Leitung der politischen Sitzungen;
- b) Politische Weiterentwicklung der Partei;
- c) Teilnahme in den Gremien der Kantonalpartei, insbesondere im comité directeur;
- d) Kontakt zur Liberalen Wirtschaftskraft des Seebezirks aufrechterhalten;
- e) Themenführerschaft lokal/regional/national;
- f) Pressemitteilungen herausgeben;
- g) Kommunikation nach innen und aussen.

Art. 23 Stimmrecht und Beschlussfassung

Die Bestimmungen von Art. 18 gelten sinngemäss für die administrative und politische Leitung. Zudem kann die administrative und politische Leitung Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg fassen, sofern kein Mitglied die Beratung und Abstimmung im Rahmen einer Sitzung verlangt.

VI Kontrollstelle

Art. 24

¹Die Kontrollstelle prüft die gesamte Rechnungsführung der Partei. Sie erstattet der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit Bericht und stellt Antrag.

²Die Kontrollstelle umfasst 2 Mitglieder. Diese dürfen weder der administrativen noch der politischen Leitung angehören.

VII Finanzen

Art. 25

Die zur Führung der Geschäfte der Partei notwendigen finanziellen Mittel werden insbesondere beschafft durch:

- a) Beiträge der Sektionen und der Direktmitglieder;
- b) Beiträge der Inhaber öffentlicher Ämter in Bezirk, Kanton und Bund;
- c) freiwillige Zuwendungen;
- d) Veranstaltungen;
- e) Sammlungen in Absprache mit den Sektionen.

VIII Verpflichtung

Art. 26

Die Partei wird durch die kollektive Unterschrift des administrativen und politischen Leiters bzw. des Finanzverantwortlichen verpflichtet.

IX Haftung

Art. 27

Für die finanziellen Verpflichtungen der Partei haftet ausschliesslich das Parteivermögen. Jede persönliche Haftung der Parteimitglieder für finanzielle Verpflichtungen der Partei ist ausgeschlossen.

X Statutenrevision

Art. 28

¹Anträge auf Änderung oder Revision der Statuten sind der administrativen Leitung schriftlich einzureichen.

²Jede Statutenänderung bedarf zu ihrer Gültigkeit zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

XI Auflösung

Art. 29

¹Zwei Drittel der anwesenden Mitglieder können gemäss Art. 17 Bst. p die Auflösung der Partei beschliessen.

²Die Mitgliederversammlung beschliesst über die Verwahrung der Akten und die Verwendung des Parteivermögens.

XII Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 30 Ergänzende Bestimmungen

¹Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten sinngemäss die Statuten der FDP.Die Liberalen des Kantons Freiburg.

²Die vorliegenden Statuten sind in deutscher und in französischer Sprache verfasst; in Zweifelsfällen geht die deutschsprachige Fassung vor.

Art. 31 Inkrafttreten

¹Die vorliegenden Statuten ersetzen sämtliche davon abweichenden bisherigen Bestimmungen, insbesondere die Statuten vom 22. Mai 1986, vom 11. Mai 2004 und vom 14. April 2010.

²Diese Statuten wurden durch die Mitgliederversammlung vom 5. Februar 2015 angenommen und treten sofort in Kraft.

Courgevaux, 5. Februar 2015

Administrative Leitung:


Liliane Kramer

Politische Leitung:


Markus Ith